

Entschädigungssatzung

Auf der Grundlage der § 3 und § 24 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Temnitztal in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende Entschädigungssatzung.

1. Änderung der Entschädigungssatzung

Die Gemeindevertretung Temnitztal hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in der Sitzung am 25. Januar 2017 die § 2 und 4 der Satzung geändert.

§ 1 Grundsätze

- (1) Mitgliedern kommunaler Vertretungen und Ausschüsse können zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst die Abgeltung der mit dem Amt verbundenen Mehraufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fahrkosten, Fachliteratur und Fernspreckgebühren.
- (3) Zugleich sind mit den Regelungen dieser Satzung auch zusätzliche Aufwendungen, die bei der Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung entstehen, abgegolten.

§ 2 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreter erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro.

§ 3 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält zur Abgeltung seiner Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 716 Euro.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher

Die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher beträgt monatlich 200 Euro.

Die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher von Wildberg beträgt monatlich 270 Euro.

§ 5 Besondere Regelungen zur Aufwandsentschädigung

- (1) Dem Stellvertreter nach § 3 dieser Satzung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 v. H. der nach den Regelungen zustehenden Aufwandsentschädigungen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- 2) Mit Beschluss der Gemeindevertretung kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 der Satzung für die Dauer der Nichtausübung des Mandates eingestellt werden, sofern ein Mitglied der Vertretung sein Mandat 3 Monate nicht ausübt, d. h. unentschuldigt Beratungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse fern bleibt oder ihm übertragene Aufgaben der Gemeindevertretung nicht erledigt.

§ 6 Sitzungsgeld

Neben der Aufwandsentschädigung nach §§ 2, 3 und § 4 erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher bei der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro.

§ 7 Dienstreisen

Als Dienstreisen werden solche Reisen anerkannt, zu denen der Dienstreisende mit Beschluss der Gemeindevertretung verpflichtet wird und deren Ziel außerhalb des Amtsgebietes des Amtes Temnitz liegt. Hierfür wird nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes eine Reisekostenvergütung gewährt.

§ 8 Zahlungsweise

- (1) Die nach §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung zustehenden Entschädigungen werden jeweils monatlich gezahlt.
- (2) Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich und rückwirkend gezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Neufassung der Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Entschädigungssatzung wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 1 vom 25. Februar 2009 und die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 1 vom 25. Februar 2017 öffentlich bekannt gemacht.